



# Organ des Gewerfvereins der Porzellan-, Glas- u. verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.  
Vierteljährlicher Abonnements-  
preis 1 Mark für 1 Exemplar,  
jedes weitere bis zu 5 Exempl.  
direkt unter einer Adresse be-  
zogen 75 Pf. = 45 Kr. Destr.  
Währung.

Expedition: S. Alte Jacobstr. 64.  
bei J. Venz. Alle Postanstalten  
und Zeitungs-Speditionen neh-  
men Bestellungen an.

„Immer strebe zum Ganzen! Und lassst Du selber kein Ganzes werden, als dienendes Glied schlies' an ein Ganzes Dich an!“

Inserationsgebühr für die ge-  
wöhnliche Seite 20 Pf. = 12 Kr.  
Destr. Währ. — Arbeitsmarkt  
15 Pf. = 9 Kr. Destr. Währ.  
Chiffre durch die Redaktion resp.  
Expedition werden 25 Pf.  
15 Kr. Destr. Währ. als Ver-  
gütung erhoben.

Redakteur: Georg Lenz,  
NW. Stromstraße 48.

Nr. 18.

Berlin, den 2. Mai 1884.

Elster Jahrgang.

## Amtlicher Theil des Generalrath's. Zur Generalversammlung.

Die Ortsvereine und örtlichen Verwaltungsstellen mache ich nochmals darauf aufmerksam, daß die Delegirtenwahlen, soweit dies nicht schon geschehen ist, nunmehr **schnelligst vorzunehmen** sind! Für den Gewerfverein ist **ein**, für die Kranken- und Be- gräbniskasse sind von jeder Wahlgruppe **zwei** Abgeordnete zu wählen. Mit Bezug auf die Wahl zur Krankenkasse ist jeder örtlichen Verwaltungsstelle in der vergangenen Woche ein Anschreiben des Vorstandes zugegangen. Sollte dasselbe irgendwo verloren gegangen oder nicht angelangt sein, so bitte ich um sofortige Nachricht.

Bei der Wahl sind die Bestimmungen des Wahlreglements (siehe Nr. 14 d. Bl.) genau zu beachten. Selbstverständlich dürfen an der Wahl zur Krankenkasse nur Mitglieder derselben teilnehmen und müssen die gewählten Abgeordneten auch der Krankenkasse angehören.

Nach erfolgter endgültiger Wahl haben die Ortsvereine bezw. örtlichen Verwaltungsstellen das Resultat der Wahl unter Beachtung des am Schlusse des Wahlreglements veröffentlichten Schema's an die Wahlvorortvereine, und zwar möglichst umgehend, mitzuteilen; die Wahlvorortvereine stellen das Resultat aus ihrer Wahlgruppe dann zusammen und übermitteln dasselbe an den Generalrath bezw. Vorstand zu Händen des Unterzeichneten. Diese Mittheilung der Wahlvorortvereine hat bis zum **10. Mai** zu erfolgen. Die Wahlvorortvereine haben auch die Mandate, für welche ein Muster in nächster Nummer folgen wird, auszustellen, mit ihrem Vereinstempel zu versehen und den Abgeordneten zuzustellen.

Im Weiteren diene noch zur Notiz, daß die Berathungen der Generalversammlung im Restaurant „Da Capo“ zu Moabit, Rathenower- und Birkenstrassen-Ecke, stattfinden werden und das Logis für die Abgeordneten bereits besorgt ist, und zwar im Hotel „Steiner Hof“ Berlin, Invalidenstraße 117.

Georg Lenz, Hauptchristführer.

Kopenhagen, Neuhaus und Altenfeld i. Th. Die genannten Vereine werden um umgehende Einwendung ersucht.  
Georg Lenz, Hauptchristführer.

### I. Anträge zur Generalversammlung des Gewerfvereins.\*)

#### A. Zum Statut.

1. G.R. Im Titel: „Hirsch-Dunder“ einzuschalten.
2. G.R. § 2 al. 1 zu fassen: Durch Versicherung gegen Krankheit und Todesfall in der vom Gewerfverein errichteten Kranken- und Begegnungskasse.
3. G.R. § 2 al. 2 zu fassen: Durch Errichtung einer Invaliden- und Alterversorgungskasse des Gewerfvereins, ebenso durch Versicherung in der Invalidenklasse des Verbandes der Deutschen Gewerfvereine, sowie durch Errichtung einer Witwenkasse des Gewerfvereins. (Das Andere fällt fort.)
4. G.R. § 2 al. 3 am Schlus anzufügen: „sowie durch Unterstützung bei Arbeitslosigkeit und in Nothfällen der Mitglieder gemäß den Bestimmungen des Unterstützungsstatuts“.
5. O.B. Fürstenberg: § 2 Abs. 4 die Worte: „von Auspeppung“ zu streichen.

Motive: Um den Arbeitgebern zu zeigen, daß der Gewerfverein der Porzellanarbeiter innerhalb seines Mitgliederkreises den Stile gänzlich ver- wirkt, weil er der Ausbreitung der Organisation die meisten Hindernisse bereitet.

6. G.R. § 2 al. 4 im Anfang zu sagen: „ferner durch“ u. s. w.
7. G.R. Im § 2 al. 9 die 3 letzten Zeilen streichen.

8. G.R. § 4 hinter „Mitglied kann“ einzuschalten „nach vollendetem 14. Lebensjahr“, die Worte von „die Hebung“ bis „demgemäß“ zu streichen, und ferner am Schlus von Abs. 1 die Worte „anderen“ und „insbesondere sozialdemokratischen“ zu streichen.

9. O.B. Buckau und Maler-Berlin. § 4. Fortfall des Reverses.
10. O.B. Reichen: § 4. 2. Zeile hinter „werden“ einzuschalten: sowie Mitglieder anderer Gewerfe, die noch nicht selbstständig einen Ortsverein gründen können.

Motive: Weil solche Ausnahme schon tatsächlich geschieht.

11. G.R. § 5 statt „eines Reverses“ „des Reverses“ (§ 4) zu sagen.
12. G.R. § 5. Zusatz am Schlus: „Lehrlinge (sowie jugendliche Arbeiter, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) zahlen nur 25 Pf. Eintrittsgeld.“

13. G.R. § 6 al. 4 u. 5 als al. 4 zu fassen: „durch Auswanderung oder Tod“; alles Andere streichen.

14. G.R. § 7 al. 2 streichen.
15. G.R. § 7 al. 3 hinter „Gewerfvereins“ einzuschalten und vier- teljährlich für das Vereinsorgan die „Ameise“ 30 Pf. sowie am Schlus des al. hinter „leisten“ zu sagen: „Lehrlinge zahlen nur einen Wochenbeitrag von 5 Pf. und sind vom Beitrag zur „Ameise“ befreit, ebenso die jugendlichen Arbeiter bis zum vollendeten 17. Lebensjahr.“

16. G.R. § 8 in al. 1 hinter „Ortsversammlungen“ zu sagen „vom vollendeten 16. Lebensjahr ab.“

\* Die Motive zu den Anträgen des Generalrath's sowohl als des Vorstandes (in der Krankenkasse) sind hier fortgeblieben, da sie auf der Generalversammlung von den Referenten vorgebracht werden.

Georg Lenz

fehlt noch von den folgenden Ortsvereinen: Althaldensleben, Dresden-Altstadt, Frankfurt, Gotha, Großbreitenbach,

16a. § 5 in al. 3 hinter „Gewerbevereins“ einzuschalten „sowie der Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit“.

17. G.-R. § 9. Einleitung zu fassen: „Der Gewerbeverein besteht aus den innerhalb des Deutschen Reiches sich bildenden Ortsvereinen. Ausnahmen von dieser Regel hat der Generalrat nach Besinden zugelassen. Die Aufnahme etc.“

18. O.-B. Fürstenberg: § 8 al. 4. Zusatz: Begiebt sich ein Mitglied auf Reisen und hat vorher seinen Austritt erklärt, so muß seine Abmeldung an den Generalrat sofort geschehen und nicht erst am Quartalschluss.

Motive: Durch den Vertreter.

19. O.-B. Altwasser: Den Ausschusmitgliedern eine Entschädigung zu gewähren; ebenso den Kassirern  $\frac{2}{3}$  der Einnahmen.

Motive: Dieselben, insbesondere die Kassirer, für eintretende Verluste ständig zu halten.

20. O.-B. Waldenburg: Die Ausschusfassungen zu entzögeln.

Motive: Da die Signaturen in öffentlichen Lokalen stattfinden, sind die Mitglieder gezwungen, obendrein für ihre Würdehaltung noch aus ihrer Tasche Geld zu opfern.

21. G.-R. § 15 als neues al. 1. „die Ausbreitung des Orts- bzw. Gewerbevereins durch zweckentsprechende, energische Agitation.“

22. G.-R. § 17 „mindestens alle 3 Monate“ streichen, ebenso den Schlussatz von „Etwaige Reisen“ ab und statt „Vorort“ zu sagen „Generalrat“.

23. G.-R. § 19 4. Zeile vor „Stellvertreter“ zu sagen „Kassirer“ und in der 5. Zeile hinter „oder“ „gelammt“.

24. O.-B. Buckau: § 20 Die Ortsversammlungen vierteljährlich abzuhalten.

25. G.-R. § 24. Die Einleitung von „Die auf“ bis „Vorort“ zu fassen: „Die Wahl des Vorortes geschieht durch die Generalversammlung“.

26. G.-R. § 25 statt „monon sechs“ zu sehen „welche“. Ferner den Hauptgegenbuchführer zu streichen und ebenso die Worte „welche sämtlich dem Vorort angehören müssen“. Ferner hinter „Stellvertreter“ statt „wovon“ etc. zu sagen „welche am Vorort oder dessen zweimiligen Umkreis wohnen müssen“ etc.

27. G.-R. § 26. Die Worte „dem Verein neue Verpflichtungen auferlegt oder“ zu streichen.

28. G.-R. § 27. statt „Hauptgegenbuchführer“ „Hauptkassirer“ zu setzen.

29. § 28 u. 29 redaktionell statt „Schatzmeister“ „Hauptkassirer“ sowie den letzten Absatz von § 29 „der Hauptgegenbuchführer hat“ etc. zu streichen.

30. G.-R. § 30, 6. Zeile „jedes Quartal“ zu streichen.

31. G.-R. § 31. 14. Zeile hinter „herbeizuhören“ einzuschalten; sowie eventuell die Berufung einer Generalversammlung zu veranlassen behufs Neuwahl des Generalraths resp. Vororts“.

32. G.-R. § 31. Zusatz: Bei Beschwerden von Mitgliedern hinsichtlich der ihnen aus diesem Statut und den daraus hervorgegangenen Beschlüssen zustehenden Rechten bilden die Revisoren diejenige Beschwerde-Instanz, an welche sich die Mitglieder nach dem Entscheide des Generalraths zu wenden haben, jedoch muß die Anrufung der Revisoren spätestens innerhalb dreier Monate nach erfolgter Mittheilung des bezüglichen Generalrathsschlusses geschehen.

33. G.-R. § 33 hinter „Gewerbevereins“ (2. Zeile) zu setzen: „dieselbe findet alle 5 Jahre statt und“ etc.

34. O.-B. Neust.-Magdeburg: In § 33 als al. 10 zu setzen: „Die Wahl der Vertreter resp. Stellvertreter für den Verbandstag; (diese sollen möglichst Mitglieder der Invalidenkasse sein).“

Motive: Um wirkliche Selbstverwaltung und Selbstbestimmungsrechte auch auf den Verbandsstagen zu handhaben, wäre es unbedingt nothwendig, daß die gewählten Vertreter auf den Verbandstagen möglichst Mitglieder sämtlicher Kassen, also auch der Invalidenkasse, sind.

35. O.-B. Neust.-Magdeburg: § 37 zu streichen.

Motive: Derselbe ist, da er noch nie ausgeführt wurde, überflüssig.

36. G.-R. § 38 hinter „jedem Vierteljahr“ „bis zum 20. des ersten Quartalsmonats“ und hinter „Gehälter“ „und sonstige Verwaltungskosten, sowie das Verbandsorgan“ einzuschalten und den Schlussatz zu streichen von: „der Verein ist“ ab.

37. G.-R. § 39. statt „arbeitenden Klassen“ zu sagen „Mitglieder“ und am Schlus zu sagen „Verleihung von Vereinsgeldern an Mitglieder oder fremde Personen ist unbedingt ausgeschlossen.“

38. O.-B. Bonn: § 43. Statt der Worte „u. dgl.“ zu setzen: „Maschinendefekte“.

39. G.-R. § 43 statt des jetzigen Wortlautes von der 6. Zeile zu fassen als § 44. „Auf Antrag der Ausschüsse soll ein arbeitsloses Mitglied durch Beschluss des Generalraths eine Unterstützung von pro Woche 7,50 M. aus der Orts- resp. Generalrathskasse erhalten, wenn 1. u. s. w. Ferner am Schlus zu setzen: „Die Unterstützung soll in der Regel 13 Wochen währen, kann jedoch vom Generalrat je nach Lage der Kasse und Verhältnisse auch auf kürzere Frist festgestellt werden.“

40. G.-R. Als neuen § 50 den in den Krankenkassen-Anträgen enthaltenen neuen § 56 des Krankenkassenstatuts einzuschalten, mit den nötigen formellen Änderungen.

## B. Einzel-Anträge.

### a) Zum Organ:

41. O.-B. Meißen u. Stanowiz: Abschaffung der „Ameise“.

Motive: Die Kosten des Organs sind dem Zweck gegenüber zu groß und wir können uns, wie andere und bedeutend größere Gewerbevereine, des Verbandsorgans bedienen.

Sollte die Generalversammlung obigen Antrag nicht genehmigen, so stellen wir den Unterantrag: Die Beseitigung der obligatorischen Einführung.

42. O.-B. Schramberg: Die „Ameise“ abzuschaffen und den „Gewerbeverein“ obligatorisch für alle Mitglieder einzuführen.

Motive: Ersparnis und weil in unserem O.-B. Mitglieder verschiedener Berufe vorhanden sind.

43. O.-B. Altwasser: Die „Ameise“ als Organ unserer Branche fortbestehen zu lassen.

Motive: Die Nothwendigkeit und Nützlichkeit eines eigenen Organs; bei Wegfall könnte sich auch der „Sprechsaal“ leicht wieder vordrängen.

44. O.-B. Altenfeld i. Th.: Nur für die Ortsvereinsvorstände die „Ameise“ zu halten.

45. O.-B. Althaldensleben, O.-B. Hamburg: Bierwöchentliches Er scheinen der „Ameise“.

Motive: Entlastung der Mitglieder.

46. O.-B. Fürstenberg, Hamburg: Die bisher von den Mitgliedern gezahlten 30 Pf. für die „Ameise“ aus der Generalrathskasse zu zahlen.

Motive: ebenfalls Entlastung der Mitglieder.

47. O.-B. Schlierbach: Die Abonnementsgelder zur „Ameise“ zu  $\frac{2}{3}$  vom Gewerbeverein und zu  $\frac{1}{3}$  von den Mitgliedern tragen zu lassen.

Motive wie oben.

48. O.-B. Schlierbach: Nur solche Vereins-Protokolle in der „Ameise“ zu veröffentlichen, welche ein öffentliches Interesse haben.

Motive: Wir halten es nicht für nothwendig, daß alle Ortsvereine erfahren, wenn ein Ortsverein ein Tanzkränchen abhält oder ein Fass Bier trinkt u. s. w., wir sind der Ansicht, daß der Raum für solche Protokolle für bessere Zwecke dienen könne.

49. O.-B. Buckau: Die Protokolle und Versammlungsanzeigen in der „Ameise“ zu kürzen und dafür belehrende Artikel zu bringen.

### b) Zum Extrafond.

50. O.-B. Rudolstadt: Die Extraunterstützung mit der 1. Woche der Krankheit zu zahlen.

51. O.-B. Schramberg: Die Extra-Unterstützung nach 14-tägiger Krankheit zu zahlen.

52. O.-B. Schmiedefeld: Die Extra-Unterstützung mit der 5. Woche zu zahlen.

53. O.-B. Fürstenberg: Die Extra-Unterstützung nach Ablauf der 6. Woche zu zahlen.

Motive für obige Anträge: Der Fonds soll den Mitgliedern, die ihn aufgebracht haben, zu Gute kommen; bisher sind kaum die Zinsen verbraucht worden.

### c) Zum Bildungsfond.

54. O.-B. Althaldensleben: Die Verwendung des Bildungsfonds den einzelnen Vereinen zu überlassen, die Mittel jedoch nur zu Bildungszwecken zu verwerthen.

Motive: Unser Ortsverein sieht sich, nachdem es ihm nicht mehr gestattet ist, die „Ameise“ aus dem Bildungsfond zu bezahlen, anderen Vereinen gegenüber im Nachteil, welche aus ihrem Fonds Zeitschriften etc. bezahlen, die unsere Mitglieder auf eigene Kosten halten.

55. O.-B. Fürstenberg: Zum Bildungsfond nur 5% der Einnahme zu zahlen.

Motive: Zur Anschaffung von Büchern halten wir 5% für hinreichend, in den meisten Ortsbibliotheken liegen die Bücher doch nur als todes Kapital und werden von den Mitgliedern wenig benutzt.

### d) Verschiedene Anträge.

56. O.-B. Berlin (Maler), Oberhausen, Walpenburg: Zum Zwecke einer Ausstellung von Arbeiten der keramischen Industrie 300 M. zu bewilligen. (O.-B. Walpenburg stellt den Zusatz, daß eventl. der Bildungsfond in Anspruch genommen werden soll.)

Motive: Die berufliche Ausbildung zu fördern, und den Arbeitgebern zu zeigen, daß wir vorwärts streben.

57. O.-B. Sangerhausen: Die Konkurrenzfrage vorläufig zu vertagen.

Motive: Um, im Fall die Hülfsklassen-Novelle im Reichstage durchgeht und die Krankenkasse einen bestimmten Reservefond haben muß, die Mittel dazu aus dem Gewerbeverein verwenden zu können.

58. O.-B. Meißen: Etwaige Anträge betreffs Bewilligung von Geldern zur Konkurrenzausstellung auf sich beruhen zu lassen und keinen Beitrag zu diesem Zwecke zu bewilligen.

Motive: Die schon stattgefundenen Mitgliederabstimmung hat bewiesen, daß der größte Theil der Mitglieder mit diesem Projekt nicht einverstanden ist.

59. O.-B. Charlottenburg u. O.-B. Berlin (Maler) und Dresden-Altstadt: Die Statistik durch die Frage zu erweitern: Wiediel ausgelernte Dreher, Maler etc. und wieso Lehrlinge sind in dem Geschäft beschäftigt?

Motive: Aufdeckung und Bekämpfung der unsoliden Ausbeutung der Lehrlinge.

60. O.-B. Meißen: In jedem Ortsverein soll eine Liste über ausscheidende Mitglieder geführt werden, worin die Gründe welche die Mitglieder zum Austritt bewogen, zu verzeichnen sind. Betreffende Listen sind am Jahresende dem Hauptchristföhner behufs Aufstellung einer, von demselben zu veröffentlichten Statistik einzuzenden.

Motive: Der Nutzen einer solchen Statistik ist darin zu finden, daß in den am meisten vorkommenden Fällen Abhilfe geschaffen wird.

61. O.-B. Rudolstadt: Die Generalversammlung wolle beschließen, eine Invalidenkasse für die Mitglieder unseres Gewerbevereins zu errichten. Ob der Beitritt facultativ oder obligatorisch werden soll, bleibt der Generalversammlung überlassen.

Motive: (Dieselben können mit Rücksicht auf den Raum erst in nächster Nummer folgen. Die Redaktion.)

62. O.-B. Altwasser und Waldenburg: Gründung einer Witwenkasse für unseren Gewerbeverein.

Motive: Dieselbe entspricht unseren Bestrebungen, ist deshalb auch bereits im Statut vorgesehen und würde jedenfalls von allen Mitgliedern mit Beifall begrüßt werden.

63. O.-B. Altwasser: Die Aufnahme von Lehrlingen zu gewähren, da durch dieses der Krankenkasse recht junge Mitglieder zugeführt werden können und damit eine Kräftigung derselben erzielt würde; es sollen aber dieselben bis zur Vollendung ihrer Lehrzeit nur mit 5 Pf. Gewerbevereinshilfstrag verpflichtet werden, ebenso soll ihnen das Abonnement der „Ameise“ freigestellt sein, sie haben sich aber bei Abstimmungen der Stimme zu enthalten.

64. O.-B. Schmiedefeld: Die Bestimmung in der Unterstützungs-Vorlage unter A § 1 dahin abzuändern, daß die Unterstützungen für arbeitslose Mitglieder gleich zu stellen sind.

Motive: Sämtliche Mitglieder der Gewerbevereinskasse zahlen 10 Pf.

Beiträge und betreffs der verschiedenartigen Versicherung für Kranken-, Verbands-Invalidenkasse wäre die Unterstützung unter den Mitgliedern ungleich.

65. D.-B. Berlin (Maler): Der Generalrat wolle zum Zwecke einer Klärung der Verhältnisse unserer Krankenkasse an alle Berliner Malerfreien ein Circular versenden.

Motive: Die Vorurtheile, welche in den Kreisen unserer Kollegen speziell gegen die Krankenkasse vorherrschen, sollen dadurch beseitigt werden.

66. D.-B. M o a b i t . Die Generalversammlung wolle die Schritte er mögen, welche, wenn nicht jetzt, so doch in Zukunft geeignet sind, eine ge deihliche Verbindung der Neuerunterstützung mit unserer Organisation zu ermöglichen.

Motive: Das Interesse an der vorstehenden wichtigen Frage innerhalb unserer Organisation wachzuhalten bzw. neu zu beleben.

## II. Anträge zur Generalversammlung der Kranken- und Begrüßungskasse.\*)

### A. Zum Statut.

1. Im Titel zu sagen: „Statut der Krankenkasse A des Gewerksver eins“ etc. ferner zu der Einleitung Zusatz: sowie des § 75 des Gesetzes betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883.

2. § 1. Streichung der Worte in Abs. 1 „und Begräbnish“ sowie Streichung der Worte in Abs. 2 „und die Gewährung“ bis „Mitglieder“, (die Anträge bedeuten die Trennung der Kranken- von der Begrüßungskasse).

3. § 1. (Eventuell) Verlegung des Sitzes der Kasse nach Charlottenburg.

4. § 2. Abs. 2 zu setzen statt „40“ „45“ und „Bei neuerrichteten“ bis „berechtigt“ zu streichen.

5. § 3. Neues al. c: „sämtliche Krankheiten, an welchen es in den letzten 5 Jahren gelitten, sowie möglichst genau deren Dauer“.

6. § 3. Im vorletzten Absatz die Worte „welcher“ bis „versagen darf“ zu streichen, ferner in demselben Absatz statt „4 Wochen“ „8 Tage“ zu setzen und am Schluss hinzufügen: „Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an welchem die Aufnahme durch den Haupt-Vorstand im Organ (§ 55) bestätigt ist.“

7. § 4. Schlussatz: „Aus dem Gewerksverein ausscheidende Mitglieder treten in die Verwaltungsstelle für auswärtige Mitglieder über und erhalten unter den Bedingungen des Abs. 2 ihr Krankengeld.“

8. C. Goschning u. Gen. § 4. Schlussatz: Die Ausschließung einzelner Mitglieder aus der örtlichen Verwaltungsstelle, wo dieselben ihren Wohnsitz und Arbeitsplatz haben, ist unzulässig, zumal wenn damit eine Maßregelung verbunden ist, vielleicht wegen Ausstritt aus dem Gewerksverein.“

Motive: Maßregelungen von Mitgliedern zu vermeiden, welche gegen den Vorstand vielleicht gerechte Beschwerden vorbringen. Die Bestrebungen der Vereins- und Hülfskassenmitglieder gehen doch auch dahin, die Arbeiter gegen Maßregelungen zu schützen, die größer sind, als sie in Zwangsklassen geübt werden.

9. Kopenhagen, § 4. In Absatz 2 statt „der Ortsbehörde“ zu setzen: „des Arbeitgebers“.

Motive: Es verziehen manchmal Mitglieder an Orte, wo andere örtl. Verwaltungsstellen nicht bestehen und die Ortsbehörde mit solchen Bescheinigungen nichts zu thun haben will; auch kennt der Arbeitgeber die Verhältnisse des Mitgliedes besser.

10. § 5 al. c. „oder“ vor „wissenschaftlich“ zu streichen und hinter „gemacht“ zu setzen: „oder gröslich gegen die Bestimmungen in § 3 al. c. verstossen.“

11. § 5. im drittletzten Abs. 1 Zeile „nur“ zu streichen.

12. § 6. erster Abs. hinten anzufügen: „Lehrlinge (und jugendliche Arbeiter, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) zahlen nur 25 Pfg. Eintrittsgeld.“

13. § 6. Abs. 2 Streichung der Worte: „bezw. im Falle des Todes ein Sterbegeld“ dafür zu sagen „(die Woche zu 6 Tagen gerechnet)“.

14. § 6. Streichung der 6 Mark- und 7,50 Mark-Stufen und Einführung einer 4,50- und einer 6 Mark-Stufe für Lehrlinge und jugendliche Arbeiter; (Ein Antrag Schmiedefeld wünscht eine 3 Mark-Stufe mit 12 Pfg. Wochenbeitrag; dies ist jedoch in Rücksicht auf das Geley nicht möglich) Ferner entsprechende Änderung der Beitragssätze (Abzug der in § 11a festgesetzten Sterbegeldbeiträge) und Fortfall der Skalen für das Sterbegeld.

15. § 6. in Absatz 1 hinter der Tabelle statt „4. und 5. Klasse“ zu setzen: „2. und 3. Klasse“.

16. Als neuen Abs. 2 hinter der Tabelle folgende Bestimmung einzuschalten: „Neubetreitende Mitglieder können sich nur in der untersten Stufe (10 M.) versichern. Erkennt ein Mitglied innerhalb der ersten 13 Wochen seiner Mitgliedschaft, so erhält dasselbe nur für 13 Wochen Unterstützung. Nach Beendigung dieser 13 wöchentlichen Unterstützung kann dasselbe bei eintretender Genehmigung in die Kasse gegen Beibringung eines Gesundheitsscheines ohne Eintrittsgeld als neues Mitglied wieder aufgenommen werden.“

17. § 6 in Abs. 2 hinter der Tabelle, 1. Zeile nach „Versicherung“, zu sagen: „kann erst nach 26 wöchentlicher Mitgliedschaft erfolgen und“ ferner „zweimal“ zu streichen.

18. Buckau. § 6. Wenn Erhöhung des Krankengeldes gewünscht wird, so ist dasselbe gemäß der Skala beim Eintritt in die Kasse zu berechnen.

Motive: Durch das neue Krankenkassengesetz sind die Mitglieder gezwungen, sich höher zu versichern.

19. Neust.-Magdeburg. § 6. Eine 6. und 7. Klasse zu errichten nach Verhältnis des Verdienstes (% des neuen Krankenkassen-Statuts.) Jedoch müssen die Mitglieder dieser höheren Klassen keiner andern Krankenkasse ferner angehören. Mitglieder, welche andern Krankenkassen angehören, haben vor Inkrafttreten des neuen Krankenkassen-Gesetzes das Recht, in höhere Klassen überzutreten; es darf jedoch nur das Alter bei ihrem ersten

Eintritt in die Krankenkasse bei Normierung der Beiträge in Betracht gezogen werden.

Motive: Mitglieder, welche neben den Gewerksvereinskassen, Fabrikarbeiter oder Zwangskassen angehören, welche freien Arzt und Medikamente außer dem Krankengeld gewähren, müssten Gelegenheit geboten werden, sich beim Kasse scheiden aus denselben für diesen Zustand in höheren Versicherungsklassen vor Gewerksvereins-Krankenkasse Deckung zu suchen. Da dieselben durch Gultat treten des neuen Krankenkassen-Gesetzes hierzu fahrlässig sind, möchte dennoch der Eintritt in höhere Versicherungsklassen erleichtert werden durch oben angegebene Bestimmungen, auch sollte es erwünscht, von Beibefragung eines Gesundheitsscheines abzusteigen, außer in den Fällen, wo der Vorstand der örtlichen Verwaltung es für nothwendig erachtet.

20. § 7 Zulay. „Mitglieder dieser Kasse A, die sich wegen zu geringen Verdienstes oder Ungehörigkeit zu einer Habilitatstasse in der untersten Stufe (10 M.) nicht mehr versichern können, treten in die Kasse B über. Der spätere Wiedereintritt in Kasse A kann nur in Folge eines höheren Durchschnittsverdienstes oder Ausscheiden aus der Habilitatstasse bis zum 5. Jahre erfolgen. Der Vorstand kann in diesem Falle ein Gesundheitsschein fordern. Beim Übertreten in Kasse B ist für jedes Mitglied aus Kasse A, ein vom Sachverständigen gerechnet festzustellender Anteil des Nettoverdiensts an die Kasse B zu entrichten; das Gleiche findet beim Wiedereintritt in Kasse A statt.“

21. Kopenhagen. § 7 hinter „gelehrten“ einzufügen „mit der Vor stand auf Empfehlung der örtl. Verwaltungsstelle berechtigt, wenn der Durchschnittsverdienst nicht überschreiten wird.“

22. Neust.-Magdeburg. Zu § 7. Mitglieder, welche außer der Gewerksvereins-Krankenkasse noch andern Krankenkassen angehören, sind von den in § 6 angegebenen Vergünstigungen bei Übertreten in höhere Versicherungsklassen ausgeschlossen.“

Motive: Aus den in § 6 angegebenen Gründen unbedingt hervorgehend, weil diese Vergünstigung der alten Kassenmitglieder hier nicht nötig ist.

23. Buckau. In § 5 Abs. 2 Zeile 2 statt „beim Kassirer“ zu sagen „beim Arzt“.

24. Neust.-Magdeburg. § 8. Statt des Wortlautes in Abs. 1 zu setzen: „und vom Arzt die Krankheit und Arbeitsunfähigkeit im Anfang und Beendigung zu bescheinigen ist. Bei Fortdauer der Krankheit und Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf des Quartals ist dieses vom Vorstand der örtlichen Verwaltungsstelle aus dem einzuschiedenden Krankenschein zu vermerken“ ferner die Worte „Dieser Schein ist vierjährlich zu erneuern, währendfalls weiteres Krankengeld nicht gezahlt wird“ zu streichen.

Motive: Entlastung der Mitglieder durch Bevallung des Vorstands, welches jede Woche, dem Arzte für Attestierung zu zahlen ist und jedem Mitgliede das Krankengeld vermindert.

25. § 9. Streichung desselben. (Dann ist gleichzeitig ein besonderer Antrag Schlierbach auf Einführung einer zweijährlichen Kürzung erledigt.)

26. § 10 (Änderung). Das Krankengeld wird nur gezahlt, wenn ärztliche Hilfe nothwendig geworden und Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist. Der Anpruch beginnt mit dem Tage der Krankmeldung beim Ortsausschuss (§ 8). Für die ersten 3 Tage nach dem Tage der Erkrankung wird 1/2 des versicherten Krankengeldes, von da ab das volle Krankengeld gewährt, welches tageweise berechnet, jedoch wöchentlich ausbezahlt wird.

27. § 10. Altenfeld, Charlottenburg, Fürstenberg, Meissen, Stendal, Schmiedefeld, Althaldensleben, Altwarzee, Wittenberg, Grobbreitenbach, Dresden-Alstadt, Bonn, Oberhauen, Sophienau, Kopenhagen: „Zahlung des vollen Krankengeldes in der ersten Woche der Krankheit“ und ferner Schramberg: „Das Krankengeld voll zu zahlen, wenn die Krankheit 14 Tage gewahrt hat.“

28. § 11 hinter „die Krankengelder werden“ zu setzen „mit Ausnahme des im § 6, Abs. 2 hinter der Tabelle, vorgesehenen Falles.“

29. § 11 statt „9 Wochen“ zu setzen „13 Wochen“.

30. § 11. Den letzten Absatz so zu fassen: „Auf diese Weise aus der Krankenversicherung ausgeschiedene Mitglieder können innerhalb 3 Jahren nach der Aussteuerung wieder Aufnahme finden, sobald sie einen Gesundheitsschein beibringen und treten dann in dieselbe Altersstufe wieder ein, nach welcher sie vor ihrem Ausscheiden die Beiträge zahlten. Das Recht des Wiedereintritts ist erloschen, wenn das Mitglied bei der Aussteuerung das 5. Lebensjahr überschritten hat.“

31. Meissen. § 11 Abs. 2 zu fassen: „Auf diese Weise aus der Kasse ausgeschlossene Mitglieder können auch nach dem 40. Lebensjahr wieder Aufnahme finden und treten mit denselben Pflichten und Rechten, welche dieselben in ihrer früheren Mitgliedschaft inne hatten wieder ein, sobald sie einen Gesundheitsschein beibringen.“

32. Schlierbach § 11. Nach dem ersten Jahre voller Unterstützung noch 1/2 Jahr die Hälfte zu zahlen.

Motive: Die traurige Lage der Abgabesteuerten, deren Zahl dadurch wesentlich vermindert werden würde.

33. Rudolstadt § 11. „Einem Mitgliede, welches 52 Wochen hintereinander Krankenunterstützung bezogen hat und noch nicht arbeitsfähig ist, für die nächsten 62 Wochen die Hälfte zu gewähren. Nach 2 Jahren hört die Unterstützung ganz auf und hat das Mitglied dann nur noch Ansicht auf das versicherte Begräbnisgeld.“

Motive: wie vorstehend, auch würde, da solche Fälle nur wenig vorkommen, die Kasse dadurch nicht hoch belastet werden.

34. Berlin (Maler) § 11 a. die Krankenunterstützung soll in den ersten 26 Wochen voll und dann bloß halb ausgezahlt werden. b. Die Beiträge sollen verringert werden und zwar durch die Ersparnisse, welche durch a. bewirkt werden. c. Die Mitglieder sollen während ihrer Krankheit kein Krankengeld zahlen.

Motive: Der Klage, daß die Krankenkasse des Gewerksvereins zu teuer sei, soll durch die Bewilligung dieser Anträge einigermaßen entgegengetreten werden.

35. Dresden-Alstadt § 11 und 11a. Beibehaltung der Beiträge, aber Erhöhung der Krankenunterstützung (50% wöchentlich) und Zahlung derselben auf 26 Wochen.

Motive: Unsere Kasse ist zu teuer, muß wenigstens mehr leisten für

\*) Alle nur mit den laufenden Nummern bezeichneten Anträge sind vom Vorstand gestellt; ebenso ist der Kürze wegen auch bei den anderen Anträgen die Bezeichnung „örtl. Verwaltungsstelle“ vor dem Orte fortgeblieben.

\* Rechnungs-Abschluß der Organkasse pro 1. Quartal 1884.

Einnahme.	M. pf.	Ausgabe.	M. pf.
1. Vortrag . . . . .	199 85	Honorar des Redakteurs . . . . .	93 00
Beiträge der Mitglieder à 30 Pf. . . . .	513 60	Zeitungsbonnement . . . . .	6 50
Beitrag der Ortsvereinkassen pro Exempl. 15 Pf. . . . .	251 85	Druckkosten des Organs . . . . .	598 00
Privatabonnements . . . . .	16 75	Expeditionsporto . . . . .	160 46
Post für Verleihung des Gewerksvereins . . . . .	54 99	Korrespondenzporto . . . . .	1 41
Post für Verleihung des Gewerksvereins pro 1. Quartal 84 . . . . .	206 01	Badmaterial . . . . .	8 00
Annonsen . . . . .	2 15		
	1245 20		
			867 87
			Saldo 377 83
			1245 20

Revidirt und für richtig befunden. Berlin, den 20. April 1884.

C. Hupe, F. Heitke, J. Koch, A. Münchow.

die Beiträge. Hierin ist auch der Grund des vielen Wiederaustritts unserer Mitglieder (50% des Zugangs in den Jahren 1882 und 1883) zu suchen und bleiben deshalb unserer Krankenkasse viele fern.

36. § 11a. Streichung derselben bis auf den letzten Absatz „Die Beiträge“ etc.

37. Schlierbach § 11a. Befreiung der Aussteuerer vom Beitrag zur Begräbniskasse resp. Zahlung derselben aus dem Extrafond.

Motive: Aus Gerechtigkeitsgefühl, weil die alten Mitglieder bei Gründung der Hülfskasse ein halbes Jahr Karenzzeit durch zu machen hatten und so der Kasse gegenüber ihre Schuldigkeit gethan haben.

38. § 11a: Berlin (Maler), Meissen, Stanowitz, Althaldensleben, Waldburg, Dresden-Alstadt, Bonn, Schramberg, Oberhausen, Sophienau, Rudolstadt, Neust.-Magdeburg: „Befreiung der Mitglieder von den Beiträgen während der Krankheit“ (Altwasser mit dem Zusatz, daß event. die gesunden Mitglieder in ihren Beiträgen erhöht werden sollen; Althaldensleben mit dem Zusatz, daß event. der Vorstand die Befreiung soll wieder rückgängig machen können).

39. § 11a. Fürstenberg: Die Beiträge werden von den franken Mitgliedern nur während des 1sten Halbjahres erhoben, von da bis zur Aussteuerung sind siebeitragsfrei.

Motive: Es erscheint uns als eine Härte, die Beiträge auch dann noch zu erheben, wenn die betr. Mitglieder tatsächlich ihrer Ausscheidung nahe sind.

(Schluß folgt in nächster Nr.)

### Sozialpolitische Nachrichten.

\*\* Die dritte Lesung der Hülfskassengesetzesnovelle ist nunmehr im Reichstag beendet worden. Der wichtigste von uns in voriger Nummer erwähnte Antrag des Abg. Dr. Hirsch (behördliche Bescheinigung über die Zulassung der Hülfskassen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes) ist auch, mit einiger Änderung, in dieser Lesung angenommen worden. Zur Besprechung der Novelle findet am Freitag, den 2. Mai, Abends 8<sup>1/2</sup> Uhr in Buldermanns Saal, Kommandantustraße 71, eine kombinierte Sitzung sämtlicher Ortsvereinsvorstände von Berlin und des Zentralrathes statt.

### Vereins-Nachrichten.

§ Rudolstadt. Protokoll der Ortsversammlung vom 5. April 1884. Dieselbe wird vom Vorsitzenden in Anwesenheit von 52 Mitgliedern eröffnet und in die Tagesordnung eingetreten. Diese lautet: Mitteilung, Anträge zur Generalversammlung, Aufnahme neuer Mitglieder, Fragelästen und Einzahlung der Beiträge. Zu 1. theilt der Vorsitzende mit, daß einem Zentralratsbericht zufolge Dr. Dr. Hirsch in der Österzeit in Rudolstadt sprechen werde. Ferner, daß der letzten „Ameise“ infolge die Arbeitsstatistik ausgefüllt werden müsse. Um dieselbe möglichst genau festzustellen, wird beschlossen, an jede Fabrik ein Birkular zu erlassen, sowie dies auch in der „Ameise“ bekannt zu machen und auf jeder Fabrik ein Mitglied zu ernennen, welches das Einnahmen der Zettel übernimmt. 2. Dr. Henkel findet die Aussage des Hrn. Dr. Zillmer bestätigt und zieht folgedessen Punkt 2 seines Antrages (die erste Woche Krankengeld gleich voll auszuzahlen) zurück. Ein Antrag von Hrn. Machleidt: Die Gründung einer Invalidenkasse für unseren Gewerksverein betreffend, wird von der Versammlung angenommen. 3. Ange meldet haben sich R. Triebel, Rich. Schwarz, Alb. Greiner, Ed. Hoffmann, Rud. Siebert, Wilh. Frank, Fr. König, Robert Neubert, Aug. Bezdold, Karl Kranich, Karl Barth, Alfred Lattermann, Hugo Krause, Karl Seder, Herm. Müller, Gust. Voigt, Alfred Prase, Ernst Gebhardt, Friedr. Abendroth, Hugo Witzmann, Rich. Thalmann, Leopold Müller, H. Leube, Hugo Reichmann, Adalbert Brömel, Alb. Grimm, C. Hein, Joh. Bauer, Ed. Straube, Ant. Kürschner, Herm. Otto, C. Schmidt, Wilhelm Oschmann, Ferdinand Schuster, Josef Bauer, Oskar Schmidt, Rob. Flechsig, sämtlich Maler von der Straußschen Fabrik; ferner August Möller, Blumenmodellleur bei Bohne, Bernhard Schachtshabel, Maler bei Gußau, Ed. Höpfner, Formgießer, Schaala, Philipp Freund, Bäcker, Schaala, Hugo Straubel, Sortirer in Vollstedt. Alex. Mäder ist von Sizendorf nach Rudolstadt übersiedelt. — Der Fragelästen erledigt sich von selbst. Zu Punkt 5 folgt Einzahlung der Beiträge und dann Schluß der Versammlung.

Heinr. Engelhardt, Schriftführer.

§ Altenfeld. Ortsversammlung vom 6. April 1884. Die Versammlung wurde vom Vorsitzenden Dr. Kilian Schmidt, nachdem die Mitgliederliste verlesen war, Nachmittag um 3<sup>1/2</sup> Uhr im Vereinslokal eröffnet. Anwesend sind 12 Mitglieder. Zu Punkt 1 erfolgte Einnahme der Beiträge.

Verantwortlich für Redaktion Georg Lenp. Druck und Verlag von Gustav Denicke, Berlin N.W., Priwallstr. 12.

Berlin, den 1. April 1884.

J. Bey, Hauptklassirer.

Zu Punkt 2 wurden den anwesenden Mitgliedern mehrere Punkte der „Ameise“ und des „Gewerksvereins“ vom Vorsitzenden zur Kenntnis gebracht. Bei Punkt 3 wurde Franz Seorg dem Generalrat zur Aufnahme empfohlen. Zu Punkt 4 wurde angefragt, woran es liegt, daß unser letztes Protokoll vom 16. März nicht im Vereinsorgan erschienen ist.\*). Hierauf Schluß der Versammlung 6 Uhr.

Traugott Zimmermann, Schriftführer.

\*) Ist mittlerweile erschienen. Die Redaktion.

### Verhandlungsskalender.

**Görlitz.** Ortsversammlung am Sonnabend, den 3. Mai 1884, Abends 7 Uhr im Gasthof zur Eisenbahn. Tagesordnung: 1. Einlassiren der Beiträge, 2. Vortrag des Herrn Lehrer Reimann aus Reu Weißstein, 3. Geschäftliches, 4. Rassenbericht pro 1. Quartal und Bericht der Reisoren, 5. Wahl des Delegirten, 6. Anträge und Beschwerden. Nach dieser Versammlung der Krankenkasse. Tagesordnung: 1. Geschäftliches, 2. Rassenbericht, 3. Vorschläge und Beschwerden.

Julius Höhnel, Schriftführer.

\* **Neustadt-Magdeburg.** Ortsversammlung am Sonnabend, den 3. Mai 1884, Abends 8 Uhr in der Flora, Lüneburgerstraße. Tagesordnung: 1. Aufnahme von Mitgliedern, 2. Delegirten-Wahl und Interpellation an denselben.

Q. Lehmann, Schriftführer.

\* **Rudolstadt.** Ortsversammlung am Sonnabend, den 3. Mai 1884 im Schießhaus. Tagesordnung: 1. Mittheilung, 2. Anmeldung und Ausschluß von Mitgliedern, 3. Fragelästen, 4. Wahl eines Abgeordneten zur Generalversammlung in Berlin, 5. Einzahlung der Beiträge.

Heinr. Engelhardt, Schriftführer.

\* **Meißen.** Ortsversammlung am Sonnabend, den 3. Mai 1884, Abends 8 Uhr im „goldenen Schiff“. Tagesordnung: 1. Rassenbericht pro 1. Quartal 1884, 2. Neuwahl eines stellv. Schriftführers und Bibliothekars, 3. Delegirtenwahl, 4. Innere Angelegenheiten und Fragelästen. — Die Festen werden zum letzten Male aufgehobert ihre Beiträge zu entrichten, wodrigensfalls sie der Mitgliedschaft verlustig gehen.

Fr. Eisemann, Schriftführer.

\* **Lengsdorf.** Ortsversammlung am Sonntag, den 4. Mai 1884, Nachmittag 4<sup>1/2</sup> Uhr im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Zahlen der Beiträge, 2. Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern, 3. Anträge und Beschwerden, 4. Verschiedenes.

Joh. Wassenberg, Schriftführer.

\* **Berlin.** (Ortsverein der Porzellan- und Glasmaler). Am Montag, den 5. Mai 1884, Abends 8<sup>1/2</sup> Uhr findet im Cafe Humboldt, Neue Grünstraße 32 Ausschüttung statt.

Nich. Jahn.

\* **Charlottenburg.** Ortsversammlung am Montag, den 5. Mai, Abends 8 Uhr bei Hinze, Rosinenstraße 3. Tagesordnung: 1. Rassenbericht pro 1. Quartal 1884, 2. Wahl des Delegirten zur Generalversammlung, 3. Verschiedenes, 4. Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern. Die Tagesordnung für die Krankenkasse ist dieselbe.

H. Voigt, Schriftführer.

\* **Waldeburg.** Ortsversammlung am Sonnabend, den 10. Mai 1884, Abends 7 Uhr im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Geschäftliches, 2. Rassenbericht vom 1. Quartal 1884, 3. Wahl eines Delegirten zur Generalversammlung, 4. Anträge.

Heinrich Knobisch, Schriftführer.

\* **Dresden-Alstadt.** Ortsversammlung am Sonnabend, den 10. Mai in „Lehmann's Restaurant“ Wachsbleichgasse 3, Abends 8 Uhr. Tagesordnung wird ebenfalls bekannt gegeben.

Fr. Kühn, Schriftführer.

### Avis.

Auswärtige Kollegen, welche in Berlin unbekannt sind und hier in Arbeit treten wollen, können bei dem Inhaber unserer „Centralstelle für unerlässlichen Arbeitsnachweis“ Herrn Angels, Oranienstraße 85/86 stets Erkundigungen über Arbeits-, Lohn- etc. Verhältnisse der betr. Geschäfte gegen Metourmarkte einziehen.

Für den Ortsverein der Porzellan- und Glasmaler Berlin's.

A. Jahn.

### Briefkasten der Redaktion.

Die Ortsvereinsprotokolle müssen aus dieser Nummer zum größten Theil herausbleiben. Wir werden dieselben, jedoch in möglichster Kurze Form, in der nächsten Nummer veröffentlichen. Ebenso müssen die begorenen Artikel zurückbleiben und kann der Schluß der T.D. zur Generalversammlung wegen Raumangst auch erst nächste Nummer gebracht werden.